

### KATASTERVERMERK

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und auf Grundlage der ergänzenden Angaben angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom vorliegenden Tag überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 PlanZV entsprechen.

Lippstadt, den 09.03.2022

gez. Küller  
Christian Küller  
Fachbereichleiter GeoService und Wertermittlung

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 09.03.2022

Der Bürgermeister  
im Auftrag

gez. Horstmann  
Heinrich Horstmann  
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen

### VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 30.11.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 16.10.2018 in der Tageszeitsung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

#### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 24.10.2018 bis 23.11.2018 stattgefunden. Der Beschluss wurde am 16.10.2018 in der Tageszeitsung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

#### 3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 08.11.2021 bis 08.12.2021 stattgefunden.

#### 5. Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.10.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 08.11.2021 bis 08.12.2021 stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.10.2021 in der Tageszeitsung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den 09.03.2022

Der Bürgermeister  
im Auftrag

gez. Horstmann  
Heinrich Horstmann  
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen

#### 6. Satzungsbeschluss/Ausfertigung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i. V. m. § 41 GO NRW in der Sitzung am 25.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 326 „Am Birnbäumchen“ bestehend aus Flächzeichnung und textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Lippstadt, den 21.03.2022

gez. Moritz  
Arne Moritz  
Bürgermeister

gez. Moritz  
Arne Moritz  
Bürgermeister

Lippstadt, den 26.03.2022

gez. Moritz  
Arne Moritz  
Bürgermeister

### RECHTSGRUNDLAGEN:

**Baugesetz (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

**Bauzonenverordnung (BauZV)** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**Planzonenverordnung (PlanZV)** Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen und die Darstellung des Plangehalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 2189), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1985, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 860), ber. S. 718), in Kraft getreten am 18. Mai 2021

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

**Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 463), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1929) geändert worden ist.



Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 45



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1 : 10000

### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### GI Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

a) Zulässig sind:  
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit Ausnahme der unter Nr. 3-6 genannten Betriebe  
2. Tankstellen

b) Nicht zulässig sind:  
1. Anlagen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter  
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
3. Gewerbebetriebe und Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3(5a) BImSchV in Verbindung mit der 12. BImSchV sind  
4. Verkaufsstellen des Einzelhandels  
5. Vergrünungsanlagen sowie Biotelle und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Swinger-Clubs, Dirmenunterkünfte u.ä.)  
6. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I – II nach Abstandsflächen NRW mit Abstandsliste (Fassung vom 06.06.2007, MBl. NRW. 2007, S. 659)

c) Ausnahmeregelungen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB  
Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
1. Anlagen des nächstgrößeren Abstands der Abstandsliste, wenn gutachterlich belegt wird, dass der erforderliche Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Gebieten eingehalten werden kann, bzw. wenn deren Emissionen durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den jeweils zulässigen Störgrad reduziert werden können  
2. Gewerbebetriebe und Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3(5a) BImSchV in Verbindung mit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung in der Fassung gemäß Rechtsgrundlagen) sind, wenn gutachterlich belegt wird, dass der erforderliche Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Gebieten eingehalten werden kann, bzw. wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzwürdigen Gebieten ausreichend ist  
3. Verkaufsstellen von zulässigen Betrieben im Industriegebiet, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt und die Verkaufsstelle dem Betrieb zugeordnet, in Grundfläche und Baumaße untergeordnet und nicht größer als 200 m<sup>2</sup> ist.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 16-21 BauNVO

0,8 max. zulässige Grundflächenzahl  
2A max. zulässige Geschossflächenzahl  
BMZ 10 max. zulässige Baumassenzahl

#### GH max. zulässige Gesamthöhe als Höchstmaß in Metern über NN

Die maximal zulässige Gesamthöhe ergibt sich aus dem jeweiligen Planschnitt. Als oberer Abschluss ist maximal zulässige Gesamthöhe (gh) je nach Dachform: Oberkante First bzw. die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. oberster Abschluss der Wand (Atk).  
Als Ausnahme nach § 31(1) BauGB kann die in der Plankarte festgesetzte Höhe durch untergeordnete Bauteile wie technisch bedingte Dachbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle etc. um bis zu 3m überschritten werden.

#### 3. Bauweise, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

a 3.1. Abweichende Bauweise, zulässig ist die offene Bauweise, Gebäudeträger über 50,0 m sind zulässig  
3.2. Überbaubare Grundstücksfläche  
3.3. Baugrenze

#### 4. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.1. Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie

#### 5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 BauNVO

5.1. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

#### 6. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6.1. Öffentliche Grünfläche (Ausgleichsfläche)

#### 7. Flächen für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

7.1. Flächen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)  
7.2. Regenrückhaltebecken

#### 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

8.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Die Anlagen zur Regenrückhaltung sind naturnah zu gestalten. Sie sind durch Anpflanzung einer Hecke aus standortgerechten Gehölzen, mit Ausnahme des Bereichs der Leitungsstrassen und ihren Schutzstreifen, einzugrenzen.  
Der verbleibende Bereich innerhalb der festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung ist als artenreiche Mähweise anzulegen.  
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist, mit Ausnahme des Bereichs der Leitungsstrassen und ihren Schutzstreifen, eine Bepflanzung aus standortgerechten, hohen- und altersstrukturierten Gehölzen vorzunehmen. Bei Bepflanzungen mit Bäumen der ersten und zweiten Ordnung muss dabei ein Abstand von > 5m beiderseits der Leitungsstrassen mit ihren Schutzstreifen sowie die Fläche zwischen den beiden Trassen sind als artenreiche Mähweise anzulegen.  
Hinweis: Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern erforderlich.

#### 9. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

9.1. zu erhaltender Baum  
Private Grundstücksflächen  
In den mit [ ] gekennzeichneten nicht überbaubaren Flächen entlang der Verkehrsflächen ist je angefangener 12 m Grenzlinie eine Winterlinde (Stammumfang 14 - 16 cm) zu pflanzen.  
Entlang der Grundstücksgrenzen ist mit Ausnahme notwendiger Zufahrts- und Zugangsbereiche ein 2,5 m breiter Pflanzstreifen mit standortgerechten Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen.  
Innerhalb der Stellplatzflächen ist je angefangener 4 ebenerdiger Stellplätze ein standortgerechter Laubbäum (Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm) gemäß nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> vorzuziehen und zu bepflanzen.  
Anzupflanzende bzw. zu erhaltende Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

- Empfohlene Pflanzliste:  
Bäume zur Gliederung von Stellplätzen  
Acer pseudoplatanus Bergahorn  
Betula pendula Sandbirke  
Carpinus betulus Hainbuche  
Corylus colurna Baumhasel  
Fraxinus excelsior Esche  
Prunus avium Vogelkirsche  
Quercus robur Stieleiche  
Sorbus intermedia Schwedische-Melbire  
Tilia cordata Winterlinde  
Tilia platyphyllos Sommerlinde
- Standortnahe Gehölze zur Grundstücksengrenzung  
Cornus mas Kornelkirsche  
Cornus sanguinea Hartnagel  
Corylus avellana Haselnuss  
Euonymus europaeus Faltschellenbush  
Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster  
Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
Prunus spinosa Schlehe  
Rhamnus catharticus Kreuzdorn  
Fraxinus alba Weißerleiche  
Rosa canina Hundrose  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

#### 10. Bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden (auch Carports und oberirdische Garagen) sind im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die nutzbaren Dachflächen dieser Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarimmissionfläche). Dies gilt nicht für sonstige untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.  
Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einen oder mehreren Gebäuden errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 50 % der Dachflächen nach Satz 1 auf dem Baugrundstück entspricht.

#### 11. Sonstige Planzeichen

11.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB  
11.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets.

### B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 89 BauO NRW

#### 1. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Traufe, an Schornsteinen oder anderen hochragenden Bauteilen angebracht werden.  
Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

#### 2. Einfriedungen

Es sind ausschließlich folgende Grundstücksabgrenzungen zulässig:  
- Transparente Zäunungen wie z.B. Maschendraht- oder Metallstabzäune bis zu einer Höhe von max. 2 Metern  
- Hecken aus standortgerechten und heimischen Gehölzen gem. empfohlener Pflanzliste.  
Mauern und Holzleitzäune sind als Einfriedung unzulässig.

### C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Erdgasförmige (unterirdisch) mit Schutzstreifen

### D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Flurstücksgrenze  
vorhandene Gebäude  
vorhandener Baum  
Böschung  
Bemalung  
vorhandene Geländegehänge in Meter über NNH (Normalhöhennull)

### E. HINWEISE

1. Bodendenkmäler  
Im Planungsbereich befinden sich Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW. Insofern ist die Bauerschaft verpflichtet den Bereich, wo Bodendenkmäler im Rahmen des Vorhabens geplant sind, rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen (In der Wüste 4 - 57462 Ope) fachlich überprüfen zu lassen.  
Allgemein gilt: ...  
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde) d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Verleinerungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus archaischer Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Am für Bodendenkmälere, Außenstelle Ope (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Entorschung bis zu Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Altlasten/Kampfmittel  
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Lippstadt als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02921 / 890-510), die Abteilung Bodenschutz des Kreises Soest (Tel.: 02921 / 30-2219) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatliche Kampfmittelräumstelle (Tel.: 02931 / 82-3885), unverzüglich zu informieren.

3. Artenschutz  
Die Bauarbeiten auf den aktuell noch unbebauten B-Planflächen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März – August) durchzuführen.  
Sind Baumfällungen erforderlich, dann sind dies entsprechend § 39 BNatSchG in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.  
Regenrückhaltebecken durch die geplante Firmenerweiterung ist außerhalb der Fortpflanzungszeit der Erdkröte (Ende Februar – Juli) und der Urtel durchzuführen.  
Zu Beginn der Bauarbeiten, sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erneute Kontrollen der betroffenen Flächen auf das Vorkommen von Brutvogelnestern durchzuführen.

4. Erdgasförmige:  
- WED BauStützstellen – Aachen (Leitungsträger: GASCADE Gastransport GmbH) - Thyssengasförmige L06019 (Leitungsträger: Thyssengas GmbH)  
Innerhalb des Schutzstreifens sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.  
Zur Prüfung einer potentiellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen sind die Leitungsträger auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm-, Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen etc.). Insbesondere bei Baumaßnahmen im Abstand von < 20 m zur Leitungsschneise müssen zur Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen diese rechtzeitig vor dem Beginn der eigentlichen Bauarbeiten mit dem Leitungsträger abgestimmt werden.  
Generell sind die allgemeinen Schutzanweisungen, Auflagen und Hinweise der Leitungsträger zu beachten.

5. Sonstige Versorgungsleitungen  
Soweit sich in den neu ausgewiesenen Baulichen Versorgungsleitungen der Stadtwerke befinden, müssen diese bei einer späteren Verankerung bzw. Bebauung eingetragene oder Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke Lippstadt GmbH eingetragen werden.  
Die Richtlinie GW 125 Baupflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen ist zu beachten.

6. Sollte in Einzelteilen die Höhe baulicher Anlagen mehr als 30 Meter betragen, sind die Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infr 1 3 zur Prüfung zuzuleiten.

7. Bodenschutz  
Die Baumaßnahmen haben jeweils so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Planungsbereiches nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.  
Humoser Oberboden (Mutterboden) ist im Vorfeld abzuschieben und einer ortsnahen Verwertung zuzuführen.  
Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander auszuheben und zuzulagen.  
Bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub sind die DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.  
Es ist eine ortsnah Verwertung des Unterbodens anzustreben.  
Es ist eine überbaubare Fläche ist vor Bodenverdichtung zu schützen.

8. Zugrundeliegende Vorschriften  
Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sowie die Liste der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) des statistischen Bundesamtes (Ausgabe 2008) werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Stadhaus, Ostwall 1, 58555 Lippstadt bereitgehalten.

# STADT LIPPSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 326 AM BIRNBÄUMCHEN

<b>Titel/Kartenblatt</b>	<b>Plan - Nummer</b>	Entwurf: Köhne bearbeitet: Ströb erstellt am: 27.03.2022 geändert am: 13.01.2022
<b>Maßstab 1 : 1000</b>	<b>01. 326 - 0</b>	